

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 02.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 371) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom _____ folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3, Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Seniorenbeirat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern.

Artikel 2

In § 4 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl nach Vorschlag durch den Seniorenbeirat von der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Artikel 3

§ 5, wird wie folgt geändert:

Absatz 8, Satz 4 erhält folgende Fassung:

Sollten jedoch 7 oder weniger Bewerbungen eingehen, so entfällt das Wahlverfahren.

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Jede / jeder Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

Artikel 4

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbek,

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

Frank Ruppert